
S 16 U 31/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Gesetzliche Unfallversicherung - Beitragsrecht - berufsgenossenschaftliches Ausgleichsverfahren - Heranziehung zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung - gemeinnützige Körperschaft mit Unterhaltung eines körperschaftssteuerpflichtig wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb - steuerakzessorisches Regelungskonzept - Erlass ausschließlich begünstigender Abgabenbefreiungsbescheide - Totalvorbehalt des Gesetzes gem § 31 SGB I - Voraussetzung: besondere gesetzliche Ermächtigung der Unfallversicherungsträger - Fußballverein - Gemeinnützigkeit: Kinder- und Jugendfußball - wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: Erste Fußballmannschaft der Regionalliga, Bistro
Leitsätze	1. Gemeinnützige Körperschaften, die körperschaftsteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, sind insofern aufgrund des steuerakzessorischen Regelungskonzepts auch zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung in der gesetzlichen Unfallversicherung heranzuziehen. 2. Auch für den Erlass ausschließlich begünstigender Abgabenbefreiungsbescheide benötigen die Unfallversicherungsträger eine besondere gesetzliche Ermächtigung. SGB I § 31 S 1 ; GG Art 20 Abs 3 ; SGB VII §
Normenkette	

[152 Abs 1 S 1](#); SGB VII [§ 153 Abs 4 S 1](#);
SGB VII [§ 176](#); SGB VII [§ 176ff](#); SGB VII [§ 178 Abs 2](#);
SGB VII [§ 178 Abs 3](#); SGB VII [§ 180 Abs 2](#); [BGB § 133](#); [BGB § 157](#); [AO § 14 J: 1977](#);
[AO § 51 J: 1977](#); [AO § 51ff J: 1977](#);
[AO § 155 J: 1977](#); [KStG § 5 Abs 1 Nr 9 J: 1977](#)

1. Instanz

Aktenzeichen S 16 U 31/16
Datum 12.04.2018

2. Instanz

Aktenzeichen L 4 U 619/18
Datum 31.07.2020

3. Instanz

Datum 08.12.2021

Â
Die Revision des KlÃ¤ggers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31.Â Juli 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt auch die Kosten des Revisionsverfahrens.

Der Streitwert wird fÃ¼r das Revisionsverfahren auf 5000Â Euro festgesetzt.

Â
G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die Beklagte die Freistellung des KlÃ¤ggers von den Anteilen zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung aufheben durfte und ihn Ã¼ber den 31.12.2013 hinaus von diesen Anteilen befreien muss.

Â

2

Der Klager betreibt einen Fuballverein. Nach seiner Neugrundung im Jahr 2010 unterhielt er eine Erste Herrenmannschaft, eine Kinder- und Jugendabteilung sowie ein Bistro. Die Erste Herrenmannschaft spielte zunachst in der NRW-Liga und nach ihrem Aufstieg ab 2012/13 in der Regionalliga West. Das Finanzamt bescheinigte dem Klager am 29.7.2010 zunachst insgesamt â    aber nur vorlufig die Gemeinnutzigkeit, langstens 18  Monate ab Ausstellungsdatum. Aufgrund dessen befreite ihn die Beklagte von der Zahlung der Anteile zum Lastenausgleich sowie zur Lastenverteilung (*Bescheid vom 9.8.2011*) und setzte Beitrage fur die Umlagejahre 2011 bis 2013 ohne diese Anteile fest (*Beitragsbescheide vom 20.4.2012, 22.4.2013 und 22.4.2014*).

 

3

Nachdem das Finanzamt dem Klager fur 2011 unter Bercksichtigung eines Freibetrags einen (Null )Bescheid uber Korperschaftsteuer und Solidaritatszuschlag erteilt hatte, hob die Beklagte ihren Bescheid vom 9.8.2011 mit Wirkung ab 2014 auf und lehnte es zugleich ab, ihn uber den 31.12.2013 hinaus von den Anteilen zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung zu befreien (*Bescheid vom 12.11.2014; Widerspruchsbescheid vom 15.1.2016*). Das SG hat die Klage abgewiesen, weil der Klager einen grundsatzlich korperschaftsteuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschftsbetrieb unterhalte und [   180 Abs 2 SGB VII](#) insoweit nicht anwendbar sei (*Urteil vom 12.4.2018*). Die Berufung des Klagers hat das LSG zurckgewiesen (*Urteil vom 31.7.2020*): Nach Erlass des Korperschaftsteuerbescheids fur 2011 im Jahr 2013 sowie nach Ablauf der Galtigkeitsdauer der vorlufigen Bescheinigung des Finanzamts sei die Freistellung wegen einer wesentlichen nderung der Verhltnisse aufzuheben. Die Befreiung gemeinnutziger Einrichtungen hnge von deren steuerrechtlichen Einordnung ab, weil das Unfallversicherungsrecht keinen eigenstndigen Begriff der Gemeinnutzigkeit kenne.

 

4

Mit seiner Revision ragt der Klager eine Verletzung materiellen Rechts ([   180 Abs 2 SGB VII](#)). Das SGB VII regelt im Unterschied zum Steuerrecht die Gemeinnutzigkeit einer Einrichtung nur einheitlich und enthalte an keiner Stelle eine Rckausnahme fur die wirtschaftlichen Geschftsbetriebe der Ersten Herrenmannschaft und des Bistros. Es sei deshalb nicht mglich, einen grundsatzlich gemeinnutzigen Verein fur abgrenzbare Abteilungen, die einen wirtschaftlichen Geschftsbetrieb fhrten, zu den Rentenlasten fur Arbeitsunflle und Berufskrankheiten jenseits der Strukturlast heranzuziehen.

 

5

Der Klager beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. Juli 2020 und
des Sozialgerichts Kln vom 12. April 2018 sowie den Bescheid der Beklagten
vom 12. November 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Januar
2016 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn auch ber den
31. Dezember 2013 hinaus von seinen Anteilen am Lastenausgleich und zur
Lastenverteilung zu befreien.



6

Die Beklagte, die dem angefochtenen Urteil beipflichtet, beantragt,
die Revision des Klagers zurckzuweisen.



II



7

Die Revision ist unbegrndet und deshalb zurckzuweisen ([ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Das LSG hat die Berufung des Klagers gegen das klageabweisende Urteil des SG zu Recht zurckgewiesen. Denn er kann weder beanspruchen, dass die Verwaltungsakte in dem Bescheid vom 12.11.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.1.2016 ([ 95 SGG](#)) gerichtlich aufgehoben werden, noch verlangen, dass die Beklagte zum Erlass der abgelehnten Befreiung verpflichtet wird. Der Klager hat keinen Anspruch auf Freistellung von den Anteilen zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung ab dem 1.1.2014. Dieses Ziel kann er weder mit der isolierten Anfechtungsklage ([ 54 Abs 1 Satz 1 Var 1 SGG](#)) noch mit der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([ 54 Abs 1 Satz 1 Var 1 und 3 SGG](#)) erreichen.



8

A. Der Bescheid vom 12.11.2014 enthlt zwei belastende Verwaltungsakte ([ 31 Satz 1 SGB X](#)), wie die Auslegung ergibt, die auch dem Revisionsgericht obliegt (*Senatsurteil vom 16.3.2021  B 2 U 7/19 R  BSGE 131, 297 = SozR 4 5671 Anl 1 Nr 4115 Nr 1, RdNr 25; BSG Urteil vom 4.12.2014  B 5 RE 4/14 R  juris RdNr 12 mwN*): Mit dem ersten hat die Beklagte den ursprnglichen, begnstigenden Verwaltungsakt ber die Befreiung des Klagers von der Zahlung der Anteile zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung in dem Bescheid vom 9.8.2011 aufgehoben, und zwar mit Wirkung vom 1.1.2014, wie der Widerspruchsbescheid vom 15.1.2016 klarstellt, und es mit dem zweiten

Verwaltungsakt zugleich abgelehnt, ihn von der Zahlung der Anteile zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung \ddot{A} ber den 31.12.2013 hinaus zu befreien.

\ddot{A}

9

Im Revisionsverfahren begehrt er allein noch diese Befreiung \ddot{A} ber den 31.12.2013 hinaus, nachdem die Aufhebung der urspr \ddot{A} nglichen Freistellung im Bescheid vom 9.8.2011 erst zum 1.1.2014 wirken sollte und die Verwaltungsakte \ddot{A} ber die Nichterhebung der Anteile zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung f \ddot{A} r die Umlagejahre 2011, 2012 und 2013 in den Beitragsbescheiden vom 20.4.2012, 22.4.2013 und 22.4.2014 f \ddot{A} r die Beteiligten in der Sache bindend geworden sind ([\$\ddot{A}\$ 77 Halbsatz 1 SGG](#)) und weder nach [\$\ddot{A}\$ 168 Abs 2 SGB VII](#) noch nach [\$\ddot{A}\$ 45, 48 SGB X](#) aufgehoben bzw zur \ddot{A} ckgenommen werden k \ddot{A} nnen ([\$\ddot{A}\$ 77 Halbsatz 2 SGG](#)). Soweit der Kl \ddot{A} xger im Berufungsverfahren nur noch beantragt hat, $\hat{=}$ den Ablehnungsbescheid $\hat{=}$ vom 12.11.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01.2016 aufzuheben $\hat{=}$, hat er damit sein urspr \ddot{A} ngliches Verpflichtungsbegehren, ihn $\hat{=}$ von dem berufsgenossenschaftlichen Ausgleichsverfahren gem. [\$\ddot{A}\$ 180 Abs. 2 SGB VII](#) zu befreien $\hat{=}$, nicht aufgegeben. Der Senat hat daher im Revisionsverfahren \ddot{A} ber diesen erstinstanzlich erhobenen Anspruch mitzuentcheiden, ohne an die vermeintlich beschr \ddot{A} nkte Fassung der Antr \ddot{A} xge im Berufungsverfahren gebunden zu sein ([\$\ddot{A}\$ 123 SGG](#)). Soweit der Kl \ddot{A} xger im ersten Rechtszug noch verlangt hatte, $\hat{=}$ den Beitragsbescheid vom 23.06.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01.2016 $\hat{=}$ f \ddot{A} r das Umlagejahr 2014 $\hat{=}$ hinsichtlich der Anteile zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung aufzuheben $\hat{=}$, hat er dieses Begehren im Berufungsverfahren fallengelassen, nachdem ihn die Beklagte durch Teilr \ddot{A} cknahme des Widerspruchsbescheids vom 15.1.2016 insofern klaglos ([\$\ddot{A}\$ 78 Abs 1 Satz 1 SGG](#)) gestellt hatte.

\ddot{A}

10

B. \ddot{A} Die begehrte Befreiung kann der Kl \ddot{A} xger nicht mit der isolierten Anfechtungsklage ([\$\ddot{A}\$ 54 Abs 1 Satz 1 Var 1 SGG](#)) erreichen. Denn mit der gerichtlichen Beseitigung der beh \ddot{A} rdlichen Aufhebungsentscheidung in dem angefochtenen Bescheid vom 12.11.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.1.2016 w \ddot{A} rde die urspr \ddot{A} ngliche Freistellung im Bescheid vom 9.8.2011 f \ddot{A} r Zeitr \ddot{A} ume ab dem 1.1.2014 nicht wiederaufleben. Der urspr \ddot{A} ngliche Verwaltungsakt (Ausgangsverwaltungsakt bzw actus primus) \ddot{A} ber die Freistellung hat sich entweder durch Zeitablauf am 29.1.2012 erledigt, weil er $\hat{=}$ konkludent $\hat{=}$ auf die achtzehnmonatige Geltungsdauer der $\hat{=}$ Vorl \ddot{A} xufigen Bescheinigung $\hat{=}$ des Finanzamts vom 29.7.2010 befristet war, oder ist als vorl \ddot{A} xufige Regelung auf andere Weise durch Erlass des (ersten) Beitragsbescheids vom 20.4.2012 unwirksam geworden ([\$\ddot{A}\$ 39 Abs 2 SGB X](#); vgl

BSG Urteil vom 28.3.2019 [BÄ 10Ä LW 1/17Ä RÄ](#) [BSGE 128.Ä 1Ä](#) = SozR 4Ä [5868 Ä](#) 3 NrÄ 4, RdNrÄ 13). Keinesfalls sollte dem KlÄxger die Freistellung vom Lastenausgleich und von der Lastenverteilung endgÄ¼ltig und dauerhaft fÄ¼r alle Zukunft gewÄ¼hrt werden.

Ä

11

Dies ergibt die Auslegung des Freistellungsbescheids vom 9.8.2011 unter BerÄ¼cksichtigung der fÄ¼r WillenserklÄrungen maÄ¼geblichen GrundsÄtze ([ÄÄÄÄ 133, 157](#) des BÄ¼rgerlichen Gesetzbuchs). MaÄ¼stab der Auslegung, die das Revisionsgericht ohne Bindung an die Vorinstanz selbststÄndig vornehmen kann, ist der ÄEmpfÄngerhorizontÄ eines verstÄndigen Beteiligten, der die ZusammenhÄnge berÄ¼cksichtigt, welche die BehÄrde nach ihrem wirklichen Willen ([ÄÄÄ 133 BGB](#)) erkennbar in ihre Entscheidung einbezogen hat. Ausschlaggebend ist der objektive Sinngelalt der ErklÄrung nach dem objektivierten EmpfÄngerverstÄndnis. Zur Bestimmung des objektiven Regelungsgehalts eines Verwaltungsakts kommt es darauf an, wie Adressaten und Drittbetroffene ihn nach Treu und Glauben verstehen mussten oder durften. Unklarheiten gehen zu Lasten der BehÄrde (Senatsurteile vom 16.3.2021 [BÄ 2Ä U 7/19Ä RÄ](#) [BSGE 131, 297](#) = SozR 4Ä [5671 AnlÄ 1 NrÄ 4115 NrÄ 1, RdNrÄ 13](#) und [BÄ 2Ä U 17/19Ä RÄ](#) [zur VerÄffentlichung in SozRÄ 4 vorgesehen](#) = *juris* RdNrÄ 23, vom 17.12.2015 [BÄ 2Ä U 2/14Ä RÄ](#) [SozR 4Ä \[2400 Ä\]\(#\) 27 NrÄ 7 RdNrÄ 12](#) sowie vom 3.4.2014 [BÄ 2Ä U 25/12Ä RÄ](#) [BSGE 115, 256Ä](#) = SozR 4Ä [2700 Ä](#) 136 NrÄ 6, RdNrÄ 15, jeweils mwN). Zwar enthÄ¼lt der Wortlaut des Bescheids vom 9.8.2011 weder eine Nebenbestimmung im Sinne einer auflÄssenden Befristung ([ÄÄÄ 32 AbsÄ 2 NrÄ 1 SGBÄ X](#)) noch den ausdrÄcklichen Vorbehalt einer spÄteren abschlieÄenden Entscheidung. Gleichwohl nimmt der hervorgehobene Entscheidungssatz mit den einleitenden Worten Äaufgrund dessenÄ fÄ¼r den verstÄndigen Adressaten des Verwaltungsakts hinreichend deutlich Bezug auf die ÄVorlÄufige BescheinigungÄ, die dort als ÄBescheid der Finanzverwaltung vom 29.07.2010Ä bezeichnet wird und die der KlÄxger zwecks ÄFreistellungÄ von den Umlagen zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung bei der Beklagten selbst eingereicht hatte. Damit knÄpfte die Beklagte ÄÄ fÄ¼r ihn und auch fÄ¼r Dritte erkennbarÄ Ä sowohl an den VorlÄufigkeitsvorbehalt als auch an die begrenzte Geltungsdauer der ÄVorlÄufigen BescheinigungÄ an, sodass der Vorbehalt bzw die Befristung Bestandteil der Befreiungsentscheidung geworden sind. Bei verstÄndiger WÄ¼rdigung aller BegleitumstÄnde konnte der KlÄxger ÄÄ nach Treu und GlaubenÄ Ä keinesfalls erwarten, dass ihn die Beklagte aufgrund einer auf 18Ä Monate befristeten, vorlÄufigen Bescheinigung des Finanzamts auf Dauer und endgÄ¼ltig von den Lastenausgleichs- und -verteilungsabgaben freistellt, ohne auf das Fehlen der Befreiungsvoraussetzungen oder einen (partiellen) Wegfall der GemeinnÄtzigkeit reagieren zu kÄnnen. Denn die vorlÄufige Bescheinigung, die zwischenzeitlich durch die Feststellung der satzungsgemÄÄen Voraussetzungen gemÄÄ [ÄÄÄ 60a Abgabenordnung \(AO\)](#) abgelÄst wurde (eingefÄhrt zum 29.3.2013 durch Gesetz vom 21.3.2013, [BGBlÄ I](#)

556), ist nach ständiger Rechtsprechung des BFH kein Verwaltungsakt, sondern eine unverbindliche Rechtsauskunft (BFH Beschlüsse vom 11.6.2001 [I B 30/01](#) *juris RdNr* 38, vom 12.5.2000 [I B 1/99](#) *juris RdNr* 8, vom 23.9.1998 [I B 82/98](#) *BFHE* 186, 433 und vom 7.5.1986 [I B 58/85](#) *BFHE* 146, 392).

Ä

12

Soweit damit die behördliche Aufhebung des Freistellungsbescheids ins Leere ging, kann deren gerichtliche Kassation weder zur Beseitigung eines etwaigen Rechtsscheins (vgl. dazu BSG Urteil vom 23.8.2005 [B 4 RA 21/04 R](#) *juris RdNr* 39 f) noch zur Klarstellung verlangt werden. Der Kläger muss nicht befürchten, dass die Beklagte die ausgesprochene Aufhebung zukünftig zum Anlass nehmen könnte, die in den Beitragsbescheiden vom 20.4.2012, 22.4.2013 und 22.4.2014 für die Beitragsjahre 2011, 2012 und 2013 verhängte bestandskräftige Nichterhebung der Anteile zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung wieder in Frage zu stellen. Denn diese Abgabenverwaltungsakte mit negativem Inhalt sind bestandskräftig und können wie bereits ausgeführt weder zurückgenommen noch sonst aufgehoben werden. In dieser Situation verbleiben keine Unklarheiten oder Rechtsunsicherheiten, die eine gerichtliche Aufhebung des gegenstandslosen Verwaltungsakts beseitigen könnte. Damit fehlt zugleich die materielle Beschwerde (dazu Bieresborn in *Roos/Wahrendorf/Müller, SGG, 2. Aufl 2021, Â 54 RdNr 129; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Â 54 RdNr 9*) des Klägers, weil er durch Erlass des belastungs- und wirkungslosen Verwaltungsakts die ins Leere gehende Aufhebung nicht in eigenen Rechten verletzt ist.

Ä

13

C. Die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist ebenfalls unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Umlage zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung ab dem 1.1.2014. Denn dafür existiert keine Rechtsgrundlage (dazu I.). Dessen ungeachtet ist der Kläger auch nicht gemeinnützig, soweit er als Körperschaftsteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eine Erste Herrenmannschaft und ein Bistro betreibt (dazu II.).

Ä

14

I. Für die erstrebte Befreiung sieht das Gesetz keine Befugisnorm vor, wie dies [Â 31 SGB I](#) erfordert. Danach dürfen Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen des SGB nur begründet, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt. Indem sich die

Vorschrift ausdrücklich auf alle Bereiche erstreckt, die in den Besonderen Teilen des SGB geregelt sind, erfasst sie neben den sozialen Rechten im Leistungsverhältnis auch alle Versicherungs- und Beitragstatbestände im Deckungsverhältnis der Sozialversicherung (*Lilge in ders/Gutzler, SGB I, 5. Aufl 2019, Â§ 31 RdNr 32; Mrozynski, SGB I, 6. Aufl 2019, Â§ 31 RdNr 14; Spellbrink in Kasseler Kommentar, SGB I, 115. EL Juli 2021, Â§ 31 RdNr 9; Weselski in jurisPK-SGB I, Stand 15.3.2018, Â§ 31 SGB I RdNr 17* f). Entgegen dem herkömmlichen Verständnis von der Geltung des Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes (*Art 20 Abs 3 GG*) nur im Bereich der Eingriffsverwaltung normiert [Â§ 31 SGB I](#) für alle Sozialleistungsbereiche einen Totalvorbehalt (*Senatsurteil vom 31.1.2012* [BÄ 2 U 1/11 R](#) [BSGE 110, 83](#) = *SozR 4* [3250](#) [Â§ 17 Nr 3, RdNr 51; Lilge in ders/Gutzler, SGB I, 5. Aufl 2019, Â§ 31 RdNr 6; Schnapp in Bochumer Kommentar, SGB I, 1979, Â§ 31 RdNr 1; Weselski in jurisPK-SGB I, Stand 15.3.2018, Â§ 31 SGB I RdNr 17; einschränkend *Meißner/Timme in Krahrmer/Trenk-Hinterberger, SGB I, 4. Aufl 2020, Â§ 31 RdNr 2: „Inhaltlich nicht“*\). Aufgrund dieser sozialrechtlichen Sonderregelung \(*vgl Senatsurteil vom 30.1.2020* \[BÄ 2 U 2/18 R\]\(#\) \[BSGE 130, 1\]\(#\) = *SozR 4* \[2700\]\(#\) \[Â§ 8 Nr 70, RdNr 37\\) ist unerheblich, dass Behörden nach der Rechtsprechung des BVerwG \\(*zB Urteile vom 1.10.1986* \\[8 Ä C 53/85\\]\\(#\\) \\[NJW 1987, 969\\]\\(#\\) \\[Unbedenklichkeitsbescheinigung\\]\\(#\\) bzw \\[Negativattest\\]\\(#\\), vom 29.3.1966 \\[I Ä C 19/65\\]\\(#\\) \\[BVerwGE 24, 23, 26\\]\\(#\\) ff \\[Vorbescheid\\]\\(#\\)\\) und des BFH \\(*zB Urteil vom 11.12.1984* \\[VIII R 131/76\\]\\(#\\) \\[BFHE 142, 549\\]\\(#\\) \\[tatsächliche Ver kündigung\\]\\(#\\)\\) für den Erlass eines gesetzlich nicht geregelten, aber ausschließlich begünstigend wirkenden Feststellungsbescheids mangels Eingriffswirkung keine besondere gesetzliche Ermächtigung benötigen, weil der allgemeine Vorbehalt des Gesetzes \\(*Art 20 Abs 3 GG*\\) für rein begünstigende feststellende Verwaltungsakte nicht gilt, die ausschließlich ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil bestärken \\(sollen\\). Wegen des Totalvorbehalts ist für eine Selbstbindung \\(*Art 3 Abs 1 GG*\\) der Behörde aufgrund einer etwaigen ständigen verwaltungsseitigen Befreiungspraxis von vornherein kein Raum \\(*vgl dazu BVerwG Urteil vom 1.10.1986* \\[8 Ä C 53/85\\]\\(#\\) \\[NJW 1987, 969; Kracht, Feststellender Verwaltungsakt und konkretisierende Ver fägung, 2002, SÄ 296\\\). Diese ist hier im Übrigen auch nicht festgestellt \\\(\\\[Â§ 163 SGG\\\]\\\(#\\\)\\\). Aus einer einmaligen, vorläufigen bzw befristeten Befreiung in der Vergangenheit kann sich kein Anspruch auf zukünftige Befreiungsentscheidungen ergeben.\\]\\(#\\)\]\(#\)](#)

Ä

15

Ein Gesetz, das eine Entscheidung über die Befreiung von der Umlage zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung durch feststellenden Verwaltungsakt iS des [Â§ 31 SGB I](#) vorschreibt oder zulässt, existiert nicht. Nach [Â§ 24 Abs 6 Satz 1](#) der Satzung der Beklagten vom 28.9.2011 werden die Beiträge für den Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften nach [Â§ 176](#) ff SGB VII in der am 31.12.2007 geltenden Fassung (Lastenausgleich)

und für Rentenaltlasten, die nach [§ 178 Abs 2 Nr 2 und Abs 3 Nr 2 SGB VII](#) von den Berufsgenossenschaften gemeinsam getragen werden (Lastenverteilung), auf die Unternehmen ausschließlich nach den Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen (*bis zum in Abs 3 Satz 3 genannten Höchstbetrag*) umgelegt. Die Entgeltsummen von Unternehmen und gemeinnütziger Einrichtungen bleiben außer Betracht ([§ 180 Abs 2](#), [§ 153 Abs 4 Satz 1 SGB VII](#), [§ 24 Abs 6 Satz 2 der Satzung](#)). Damit ist ein Regel-Ausnahme-Verhältnis normiert: Lastenausgleich und Lastenverteilung werden in der Regel auf die (alle) Unternehmen umgelegt. Abweichend von diesem Grundsatz sind davon kleine Unternehmen durch eine Freibetragsregelung ([§ 180 Abs 1 SGB VII](#)) und besonders für ordnungswidrige Unternehmen ([§ 180 Abs 2 SGB VII](#)) kraft Gesetzes ausgenommen (*sog materielle Ausnahmen, vgl dazu Reimer, Juristische Methodenlehre, 2020, RdNr 334*). Eine Befugnis, das Vorliegen dieser materiellen Ausnahmen vorweg isoliert durch Verwaltungsakt (Befreiungs- bzw Freistellungsbescheid) festzustellen, enthält dieser Normkomplex nicht. Er bezieht grundsätzlich alle Unternehmer in das Überlastungsverfahren des [§ 178 Abs 2 und 3 SGB VII](#) ein, ohne dass einzelne Unternehmer bei Erfüllung der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes hiervon (auf Antrag) befreit werden können, wie dies sonst bei gesetzlichen Pflichten mit Befreiungs- bzw Freistellungsvorbehalt im Sozialrecht (*vgl zB Versicherungsbefreiung nach [§ 5 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VII](#), Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung nach [§ 8 SGB V](#), [§ 6 SGB VI](#)*) und anderen Rechtsbereichen (*zB [§ 11 Abs 2 Wehrpflichtgesetz](#), [§ 4 Abs 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag Nordrhein-Westfalen](#))*) der Fall ist. Die Rechtsfigur des Gebots mit Befreiungsvorbehalt liegt indes nur vor, wenn das Gesetz ein Gebot aufstellt oder eine Rechtspflicht statuiert und ein danach grundsätzlich Verpflichteter unter bestimmten Voraussetzungen in aller Regel auf Antrag (und selten von Amts wegen) ausnahmsweise entpflichtet, dh von der Pflicht befreit bzw dem Gebot freigestellt werden kann (Ermessen) oder muss (gebundene Entscheidung). Eine solche Fallkonstellation liegt hier indes nicht vor.

Ä

16

Es besteht aber auch kein Bedürfnis für eine Freistellungsentscheidung. Stattdessen hat die Beklagte im Rahmen des jeweiligen Verfahrens zur Beitragsfestsetzung, die gemäß [§ 152 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#) nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt, in dem die Beitragsansprüche dem Grunde nach entstanden sind, zu prüfen, ob Lastenausgleich und Verteilung gemäß [§ 180 Abs 2 SGB VII](#) entfallen, weil die Einrichtung im abgelaufenen Kalenderjahr gemeinnützig war. Kann die Prüfung der Gemeinnützigkeit im Beitragsfestsetzungsverfahren nicht zeitnah abgeschlossen werden, weil für das betreffende Umlagejahr zB noch der Körperschaftsteuerbescheid der Finanzverwaltung aussteht oder weitere Ermittlungen erforderlich sind, muss die Beklagte ihre Entscheidung über die (Nicht-)Heranziehung zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung bis zur Entscheidungsreife zurückstellen

(Verbot des vorzeitigen Verfahrensabschlusses, vgl dazu BSG Urteile vom 16.3.2021 [â    B  2  U 7/19  R ](#) â   BSGE 131, 297  = SozR 4â  5671 Anl  1 Nr  4115 Nr  1, RdNr  18 und [B  2  U 17/19  R ](#) â   zur Ver ffentlichung in SozR  4 vorgesehen  = juris RdNr  28 und vom 28.3.2019 â    [B  10  LW 1/17  R ](#) â   BSGE 128, 1  = SozR 4â  5868    3 Nr  4, RdNr  22 sowie vom 9.10.2012 â    [B  5  R 8/12  R ](#) â   BSGE 112, 74  = SozR 4â  1300    45 Nr  10, RdNr  20 und vom 28.6.1990 â    [4  RA 57/89 ](#) â   BSGE  67, 104, 116  f  = SozR 3â  1300    32 Nr  2 S  18).

 

17

II.  Aber selbst wenn man die Beklagte sowohl f  r befugt als auch f  r grunds tzlich verpflichtet hielte, Unternehmen vorab von den Anteilen zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung zu befreien, k nnte der Kl ger die Freistellung seines gesamten Unternehmens (Fu ballverein) unter Einbeziehung der Ersten Herrenmannschaft und des Bistros nicht verlangen. Denn nach [   180 Abs  2 SGB  VII](#) bleiben lediglich die Entgeltsummen von gemeinn tzigen Einrichtungen au er Betracht. Zu den gemeinn tzigen Einrichtungen des Fu ballvereins geh ren zB der Kinder- und Jugendbereich, nicht jedoch die Einrichtungen der Ersten Herrenmannschaft und des Bistros, die steuerrechtlich jeweils wirtschaftliche Gesch ftsbetriebe ([   14 AO](#)) sind. Der Kl ger l sst unbeachtet, dass ein unfallversicherungsrechtliches Unternehmen mehrere â  Einrichtungen   unterhalten kann und sich der Dispens von der Ausgleichspflicht nach dem Wortlaut des [   180 Abs  2 SGB  VII](#) nur auf die gemeinn tzigen Teile (*Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen, T tigkeiten, vgl [   121 Abs  1 SGB  VII](#)*) eines Unternehmens bezieht. Dagegen hat der Unternehmer f  r alle nichtgemeinn tzigen Einrichtungen seines Unternehmens Anteile zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung zu entrichten; â  R ckausnahmen   f  r den wirtschaftlichen Gesch ftsbetrieb der Ersten Herrenmannschaft und des Bistros, wie sie das Steuerrecht vorsieht, sind daher von vornherein entbehrlich. Folglich sind â    entgegen der Ansicht des Kl gers  â   gemeinn tzige Unternehmen f  r abgrenzbare Abteilungen, die einen wirtschaftlichen Gesch ftsbetrieb f  hren, zu den Renten(alt)lasten iS des [   178 Abs  2](#) und 3 SGB  VII heranzuziehen.

 

18

Wie der Senat unter Berufung auf Wortlaut, Systematik, Entwicklungsgeschichte und dem Zweck der Norm bereits entschieden hat, enth lt [   180 SGB  VII](#) keinen eigenst ndigen unfallversicherungsrechtlichen Begriff der Gemeinn tzigkeit, sondern eine konkludente Verweisung auf die [    51  ff AO](#) (BSG Urteile vom 15.5.2012 â    [B  2  U 4/11  R ](#) â   BSGE 111, 24  = SozR 4â  2700    180 Nr  1, RdNr  29  ff und vom 13.8.2002 â    [B  2  U 31/01  R ](#)    SozR 3â  2700    180 Nr  1, jeweils zu [   180 Satz  3 Var  2 SGB  VII](#)

aF; Ricke in Kasseler Kommentar, 115.Â EL Juli 2021, SGBÂ VII, Â§Â 180 RdNrÂ 4; vgl auch Rolfs/Witschen, NZS 2021, 503, 504, wonach âsich Â§Â 180 AbsÂ 2 SGBÂ VII begrifflich an die Regelungen der Â§Â 51 bisÂ 68 AO anlehntâ). Hieran wird festgehalten.

Â

19

Verfolgt der Gesetzgeber damit insoweit ein steuerakzessorisches Regelungskonzept, kÃ¶nnen die TrÃ¤ger der gesetzlichen Unfallversicherung die steuerrechtlichen Feststellungen entweder selbst treffen oder die erforderlichen Informationen mittelbar dem KÃ¶rperschaftsteuerbescheid entnehmen, der fÃ¼r das jeweilige Kalenderjahr maÃgeblich ist (HÃ¶ller in Hauck/Noftz, SGBÂ VII, 02/14, KÂ §Â 180 RdNrÂ 6; vgl auch BSG Urteile vom 25.6.2020 â BÂ 10Â EG 3/19Â R Â â BSGEÂ 130, 237Â = SozR 4â7837 Â§Â 2c NrÂ 7, RdNrÂ 28Â ff und 9.10.2012 â BÂ 5Â R 8/12Â RÂ â BSGE 112, 74Â = SozR 4â1300 Â§Â 45 NrÂ 10, RdNrÂ 20 zum Einkommensteuerbescheid). Die FinanzbehÃ¶rden entscheiden im Rahmen der Veranlagung zur KÃ¶rperschaftsteuer Ã¼ber die Steuerbefreiung wegen GemeinnÃ¼tzigkeit fÃ¼r einen bestimmten Veranlagungszeitraum endgÃ¼ltig und inzident durch Steuerbescheid ([Â§Â 155 AbsÂ 1 SatzÂ 1 AO](#)). Einen Steuerbescheid Ã¼ber die volle Freistellung von der KÃ¶rperschaftsteuer (sog Freistellungsbescheid, [Â§Â 155 AbsÂ 1 SatzÂ 3 AO](#)) erhalten nur solche KÃ¶rperschaften, die nach der Satzung und nach der tatsÃ¤chlichen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung ausschlieÃlich und unmittelbar gemeinnÃ¼tzigen Zwecken dienen ([Â§Â 5 AbsÂ 1 NrÂ 9 SatzÂ 1 KÃ¶rperschaftsteuergesetz](#)). Unterhalten gemeinnÃ¼tzige KÃ¶rperschaften einen oder mehrere steuerpflichtige GeschÃ¤ftsbetriebe ([Â§Â 64 AO](#)), wie der KlÃ¤ger die Erste Herrenmannschaft und das Bistro, und besteht deshalb eine partielle Steuerpflicht ([Â§Â 5 AbsÂ 1 NrÂ 9 SatzÂ 2 KStG](#)), so wird die KÃ¶rperschaft in der Anlage zum KÃ¶rperschaftsteuerbescheid nur âim Ãbrigenâ von der KÃ¶rperschaftsteuer befreit, wie dies vorliegend nach den bindenden Feststellungen des LSG ([Â§Â 163 SGG](#)) im KÃ¶rperschaftsteuerbescheid 2011 vom 8.7.2013 auch geschehen ist. Dabei ist bedeutungslos, dass die KÃ¶rperschaftsteuer âwie hier wegen Unterschreitens der FreibetrÃ¤ge nach [Â§Â 24 KStG](#) â auf 0Â Euro (sog Nullbescheid) festgesetzt wurde (BFH Urteile vom 22.6.2016 â VÂ R 49/15Â â BFH/NV 2016, 1754, vom 27.11.2013 â IÂ R 17/12Â â BStBlÂ II 2016, 68, vom 13.7.1994 â IÂ R 5/93Â â BStBlÂ II 1995, 134 und vom 13.11.1996 â IÂ R 152/93Â â BStBlÂ II 1998, 711, 715; HÃ¼ttemann in ders, GemeinnÃ¼tzigkeitsrecht und Spendenrecht, 5.Â Aufl 2021, RdNrÂ 7.36). Soweit daher eine partielle Steuerpflicht wirtschaftlicher GeschÃ¤ftsbetriebe besteht, entsteht damit zugleich eine partielle Pflicht der entsprechenden Einrichtungen zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung.

Â

20

III. Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 197a Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 154 Abs 2 VwGO](#). Der Kläger führt den Rechtsstreit nicht als kostenrechtlich privilegierter Versicherter iS des [§ 183 SGG](#), sodass [§ 193 SGG](#) keine Anwendung findet.

Ä

21

IV. Der Streitwert für das Revisionsverfahren ist nach dem Regelstreitwert iHv 5000 Euro zu bemessen ([§ 52 Abs 2 GKG](#)). Die verbliebenen Anträge des Klägers sind iS des [§ 39 Abs 1 GKG](#) auf das gleiche Interesse gerichtet, nämlich auf die Befreiung von den Anteilen zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung für die Zeit ab dem 1.1.2014. Eine weitergehende Bezifferung ist nicht mehr möglich, nachdem die Klage gegen den Beitragsbescheid vom 23.6.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.1.2016 für das Umlagejahr 2014 zurückgenommen wurde. Damit entfällt auch eine Anhebung nach [§ 52 Abs 3 Satz 2 GKG](#) um den Betrag der offensichtlich absehbaren zukünftigen Auswirkungen. Seine Rechtsprechung, dass für das wirtschaftliche Interesse auf einen ggf vervielfachten Auffangstreitwert abzustellen ist, hat der Senat im Übrigen aufgegeben (*BSG Beschluss vom 10.9.2020 – B 2 U 93/20 B – juris RdNr 5 mwN*).

Ä

Erstellt am: 19.05.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024